

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ed542859-2a59-3d28-b480-0ad26d2070be>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	400-2

## § 7 BGB - Wohnsitz; Begründung und Aufhebung

- (1) Wer sich an einem Orte ständig niederlässt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.
- (2) Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.
- (3) Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.

